

STATUTEN

Beschlossen an der Mitgliederversammlung vom 25. September 2008 in Lausanne. Per 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

Statuten

Verein Energy Certificate System ECS Schweiz

Beschlossen an der Mitgliederversammlung vom 25. September 2008 in Lausanne.

Per 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

STATUTEN Verein Energy Certificate System **ECS Schweiz**

1 NAME, ZWECK UND SITZ

Art. 1 Name Unter dem Namen "Verein Energy Certificate System ECS Schweiz" besteht ein gemeinnütziger Verein nach Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (im Folgenden als Verein bezeichnet). Der Verein ist im Handelsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Zürich.

Art. 2 Zweck des Vereins Der Verein bezweckt:

- 1. Schaffung und Bewahrung von Vorteilen aus der Vermarktung der schweizerischen Wasserkraft, auch im Zusammenhang mit der nationalen und internationalen Stromkennzeichnung.
- 2. Unterstützung bei Aufbau, Organisation und Betrieb von Systemen welche den Herkunftsnachweis elektrischer Energie sowie den Handel mit Stromzertifikaten ermöglichen, insbesondere aber nicht ausschliesslich auch folgende Systeme
 - Renewable Energy Certificate System (RECS)
 - European Energy Certificate System (EECS) in der Schweiz, sowie das Vorantreiben deren Akzeptanz und Marktverbreitung in der Schweiz.
- 3. Die Übernahme weiterer Aufgaben im Zusammenhang mit der
 - Förderung des Handels mit erneuerbarer Elektrizität
 - Entwicklung weiterer Zertifikat-Systeme
 - Zusammenarbeit mit weiteren Organisationen im In- und Ausland.

2 MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitgliedschaft Mitglied des Vereins können juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts sein, welche die Ziele gemäss Art. 2 verfolgen, einer Mitgliederkategorie nach Art. 4 zugeordnet werden können sowie ihre Hauptniederlassung (Hauptsitz) in der Schweiz haben. Schweizerische Zweigniederlassungen von Firmen mit Hauptsitz im Ausland sind von der Mitgliedschaft grundsätzlich ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt eine Änderung der Mitgliederkategorien durch die Mitgliederversammlung.

Art. 4 Mitgliederkategorien

Die Vereinsmitglieder werden in 4 Mitgliederkategorien eingeteilt:

Kategorie A: Grosse ECS-Marktakteure

Grosse ECS-Marktakteure sind diejenigen juristischen Personen

aus dem Bereich der Energiewirtschaft, welche der jeweiligen Definition "Grosse Marktakteure" gemäss der "Gebührenordnung ECS Schweiz" entsprechen (vgl. Art. 10).

Kategorie B: Mittlere ECS Marktakteure

Mittlere ECS-Marktakteure sind diejenigen juristischen Personen aus dem Bereich der Energiewirtschaft, welche der jeweiligen Definition "Mittlere Marktakteure" gemäss der "Gebührenordnung ECS Schweiz" entsprechen (vgl. Art. 10).

Kategorie C: Kleine ECS-Marktakteure

Kleine ECS-Marktakteure sind diejenigen juristischen Personen aus dem Bereich der Energiewirtschaft, welche der jeweiligen Definition "Kleine Marktakteure" gemäss der "Gebührenordnung ECS Schweiz" entsprechen (vgl. Art. 10).

Kategorie D: Partner

Körperschaften des öffentlichen Rechts oder national tätige, repräsentative Organisationen aus dem Bereich der Energiewirtschaft als Partner.

Art. 5 Mitgliederverzeichnis

Eine Auflistung der berechtigten Mitglieder gemäss Art. 3, eingeteilt gemäss Art. 4 und versehen mit den Stimmengewichten gemäss Art. 14, wird halbjährlich per 01.01. und 01.07. durch die Geschäftsstelle erstellt und durch das Präsidium genehmigt, erstmals per Datum der Inkraftsetzung der vorliegenden Statuten (vgl. Anhang 2).

Art. 6 Aufnahme

Das Aufnahmegesuch ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme sowie über die Einteilung in eine Mitgliederkategorie entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie ist berechtigt, einen Antrag ohne Begründung abzulehnen. Der Entscheid wird dem Antragssteller schriftlich mitgeteilt.

Art. 7 Austritt, Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt erfolgt mit einer schriftlichen Erklärung auf das Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist und unter Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

Die Mitgliedschaft juristischer Personen endet auch mit deren Erlöschen, diejenige von Körperschaften des öffentlichen Rechts auch mit deren Auflösung ausser es wird eine Übertragung der Mitgliedschaft auf deren allfällige Rechtsnachfolger geltend gemacht.

Art. 8 Ausschluss

Bei vereinsschädigendem Verhalten wie auch bei nachhaltiger Zuwiderhandlung gegen die in Art. 2 genannten Ziele des Vereins kann der Entzug der Mitgliedschaft angedroht und mit mehr als 80% aller Mitgliederstimmen ausgesprochen werden.

Die Mitgliederversammlung hat das Recht, ein Mitglied auszuschliessen, wenn Mitgliederbeiträge über ein Jahr rückständig sind wie auch wenn über das Vermögen des Mitglieds ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.

Der Ausschluss eines Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Art. 9 Ansprüche

Eine Rückerstattung bezahlter Mitgliederbeiträge ist ausgeschlossen.

Art. 10 Mitgliederbeiträge

Von den Mitgliedern werden Mitgliederbeiträge erhoben. Die Höhe und Zahlungsfristen der Mitgliederbeiträge wird im Rahmen eines Reglements festgesetzt, welches von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Dieses Reglement trägt die Bezeichnung "Gebührenordnung ECS Schweiz".

Der Mitgliedsbeitrag ist auch dann in vollem Umfang fällig, wenn die Mitgliedschaft während des Jahres beginnt oder gemäss Art. 8 endet.

3 ORGANISATION

Art. 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Hauptversammlung
- Präsidium
- Kommissionen und Ausschüsse
- Kontrollstelle des Vereins (Revisionsstelle)

Mitgliederversammlung

Art. 12 Ordentliche Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, welche ihr vorgelegt werden, endgültig. Die Mitgliederversammlung tagt grundsätzlich quartalsweise auf Einladung des Präsidiums.

Art. 12 a Befugnisse

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- 1. Festsetzung oder Änderung der Statuten
- Genehmigung des Jahresbudgets des Vereins für das Folgejahr (Genehmigung spätestens anlässlich der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung im Jahr)

- 3. Genehmigung der notwendigen Reglemente und Pflichtenhefte insbesondere auch das Reglement "Gebührenordnung ECS Schweiz" (vgl. Art. 10) und das Reglement "Kommissionen und Ausschüsse ECS Schweiz" (vgl. Art. 24)
- 4. Aufnahme von Neumitgliedern und Einteilung in die zugehörige Mitgliederkategorie
- 5. Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 8
- 6. Besetzung von Kommissionen und Ausschüssen
- 7. Abberufung von Kommissionen und Ausschüssen
- 8. Beschlussfassung über Anträge des Präsidiums oder einzelner Mitglieder
- Schlichtungsstelle bei Uneinigkeiten solange die Schlichtungsstelle gemäss Art. 25 nicht besteht
- 10. Auflösung und Liquidation des Vereins
- 11. Die Mitgliederversammlung beschliesst in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht anderen Organen übertragen worden sind.

Hauptversammlung

Art. 13 Hauptversammlung

Die erste Mitgliederversammlung im Jahr ist die Hauptversammlung, an welcher in erster Linie die Geschäfte gemäss Art. 13 a behandelt werden.

Art. 13 a Befugnisse

Die Hauptversammlung hat zusätzlich zu den Befugnissen der Mitgliederversammlung nach Art. 12 a folgende Befugnisse:

- 1. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vereins
- Erteilung der Decharge an das Präsidium
- 3. Wahl des Präsidiums und der Revisionsstelle
- 4. Mandatierung einer Geschäftsstelle
- 5. Mandatierung der für den Betrieb der einzelnen Systeme notwendigen Abwicklungsstellen gemäss den gültigen nationalen und internationalen Vorgaben, soweit diese nicht bereits anderweitig genügend mandatiert wurden.
- 6. Wahl der in den einzelnen Systemen erforderlichen internationalen Vertretungen gemäss Anhang 3, insbesondere auch der internationalen RECS-Vertretungen. Leitlinien zur Vornahme der Besetzungen finden sich im Anhang 3.

Art. 14 Stimmkraft An der Mitgliederversammlung haben die anwesenden Mitglieder Stimmkraft gemäss der Tabelle "Stimmrechtsordnung" im Anhang 1 der vorliegenden Statuten. Darüber hinaus können unabhängige Beobachter ohne ein Stimmrecht zu erhalten mit Zustimmung der Mitglieder an der Mitglieder- und/oder Hauptversammlung teilnehmen.

Art. 15 Übertragung der Stimmkraft

Mitglieder können andere Mitglieder mit der Ausübung des Stimmrechts schriftlich bevollmächtigen.

Art. 16 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist.

Vereinsbeschlüsse und Wahlen werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium mit Stichentscheid. Zeigt sich in einem solchen Falle das Präsidium uneinig, ist der Stichentscheid des Präsidiums insofern zu bestimmen, dass einem der beiden Co-Präsidenten in einem solchen Falle eine jährlich alternierende doppelte Stimmkraft zugeteilt wird.

Beschlüsse über die Festsetzung oder Änderung der Statuten und über die Auflösung des Vereins benötigen mehr als 80% der abgegebenen Stimmen.

Art. 17 Anträge und Fristen

Anträge zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung müssen dem Präsidium spätestens 14 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden, wenn sie ordentlich traktandiert und Beschlüsse darüber gefasst werden sollen. Ort, Zeitpunkt und Traktandenliste, zusammen mit den notwendigen Unterlagen und den vorliegenden ordentlich traktandierten Anträgen sind den Mitgliedern bis spätestens 10 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

In Ausnahmefällen können dringliche Anliegen auf Basis der Traktandenliste bis maximal 7 Kalendertage vor Sitzungstermin beim Präsidium zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich beantragt werden.

Ordentliche Anträge zuhanden der nächsten Hauptversammlung müssen dem Präsidium spätestens 60 Kalendertage vor der Hauptversammlung eingereicht werden, wenn sie ordentlich traktandiert und Beschlüsse darüber gefasst werden sollen.

Ort, Zeitpunkt und Traktandenliste mit Jahresbericht, den notwendigen Unterlagen und den ordentlich traktandierten Anträgen sind den Mitgliedern bis spätestens 30 Kalendertage vor der Hauptversammlung schriftlich mitzuteilen.

In Ausnahmefällen können dringliche Anliegen auf Basis der Traktandenliste bis maximal 14 Kalendertage vor Sitzungstermin beim Präsidium zuhanden der nächsten Hauptversammlung schriftlich beantragt werden.

Art. 18 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Das Präsidium kann jederzeit eine zusätzliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt auch dann, wenn mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder die Einberufung verlangen.

Ansonsten gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

Präsidium

Art. 19 Zusammensetzung

Das Präsidium setzt sich aus zwei Co-Präsidenten zusammen.

Art. 20 Priorisierung staatlicher Stellen

Zur möglichst guten Einbindung und Abstützung des Vereins im institutionellen staatlichen Netzwerk ist eine Mitarbeit solcher Institutionen im ECS Präsidium explizit erwünscht.

Art. 21 Amtsdauer

Jedes Präsidiumsmitglied wird zunächst für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen nach Ablauf der Amtsperiode sind möglich. Die Abberufung durch die Mitgliederversammlung ist jederzeit möglich.

Art. 22 Beschlussfassung

Im Präsidium herrscht Stimmrecht pro Kopf der beiden Co-Präsidenten. Zur Beschlussfassung ist Einstimmigkeit notwendig, wobei Enthaltungen zulässig sind und die Einstimmigkeit nicht brechen. Zeigt sich in einem Falle das Co-Präsidium uneinig im Sinne von sich aufhebenden Voten, ist der Stichentscheid des Präsidiums insofern zu bestimmen, dass einem der beiden Co-Präsidenten in einem solchen Falle eine jährlich alternierende doppelte Stimmkraft zugeteilt wird.

Ein Co-Präsident ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft. In diesem Fall hat er sich der Stimme zu enthalten bzw. wird seine Stimme als Enthaltung gewertet.

Art. 23 Aufgaben

Dem Präsidium obliegen die folgenden Aufgaben:

- 1. Leitung des Vereins und Verwaltung der Mittel auf Basis des Jahresbudgets des Vereins.
- Entscheid über die Verwendung der finanziellen Mittel nach Massgabe der Beschlüsse der Hauptversammlung.
- 3. Vertretung des Vereins nach aussen.
- 4. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen respektive der Hauptversammlung.
- 5. Halbjährliche Genehmigung der Mitgliederliste per 01.01 und 01.07.
- 6. Verfassen der notwendigen Reglemente und Pflichtenhefte.
- 7. Überwachung der Geschäftsstelle.
- 8. Überwachung der Kommissionen und Ausschüsse.
- 9. Einsetzung von ad hoc Kommissionen in ausserordentlichen und dringlichen Fällen.

Kommissionen und Ausschüsse

Art. 24 Kommissionen und Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf fachspezifische Kommissionen und Ausschüsse einsetzen. Die Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen werden von der Mitgliederversammlung in einem Pflichtenheft geregelt, dieses trägt die Bezeichnung "Kommissionen und Ausschüsse ECS Schweiz".

In ausserordentlichen und dringlichen Fällen ist die Einsetzung von ad hoc Kommissionen durch das Co-Präsidium zulässig (vgl. Art. 23).

Art. 25 Schlichtungsstelle

Die Mitgliederversammlung kann eine externe und unabhängige Schlichtungsstelle benennen, welche bei Uneinigkeiten zwischen den Konfliktparteien, meinend die involvierten Vereinsmitglieder, vermittelt.

Geschäftsstelle ECS Schweiz

Art. 26 Zweck und Aufgaben der Geschäftsstelle

Die operativen Funktionen des Vereins (z.B. Geschäftsführung, Koordination, Kommunikation, Administration) können durch eine Geschäftsstelle wahrgenommen werden. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsstelle werden in einem Pflichtenheft kurz zusammengefasst und von der Mitgliederversammlung genehmigt (vgl. Art. 12a). Dieses Dokument trägt den Namen "Pflichtenheft Geschäftsstelle ECS Schweiz".

Art. 27 Wahl und Budget

Die Hauptversammlung wählt die Geschäftsstelle jeweils auf die Amtsdauer von einem Kalenderjahr (vgl. Art. 13a).

Wird der Mandatsvertrag nicht spätestens zum 31. Juli gekündigt, erfolgt jeweils die automatische Mandatsverlängerung um ein weiteres Kalenderjahr.

Das Jahresbudget der Geschäftsstelle für das Folgejahr wird von der Mitgliederversammlung genehmigt (vgl. Art. 12a).

Kontrollstelle des Vereins (Revisionsstelle)

Art. 28 Revisionsstelle

Die Hauptversammlung bestimmt die Kontrollstelle (Revisionsstelle) zur Prüfung der Jahresrechnung. Sie wählt dazu eine anerkannte Revisionsgesellschaft.

Art. 29 Grundsätze

Die Tätigkeit der Kontrollstelle richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts über die Aktiengesellschaft (Art. 727ff. OR).

4 FINANZEN UND HAFTUNG

Art. 30 Verzicht auf Gewinnstrebigkeit Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Allfällige Überschüsse werden für die Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

Art. 31 Finanzierung Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch:

- jährliche Mitgliederbeiträge
- Gebühren und Beiträge, auch im Zusammenhang mit der Nutzung der einzelnen Systeme
- allgemeine Zuwendungen und weitere Einnahmen

Die Mitgliederbeiträge sowie die Gebühren und Beiträge werden in einem Reglement festgelegt, welches von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss. Dieses Dokument trägt den Namen "Gebührenordnung ECS Schweiz" (vgl. Art. 10).

Art. 32 Entschädigung Präsidium und Kommissionsmitglieder

Eine Entschädigung der Mitglieder des Präsidiums sowie für Mitglieder allfälliger Kommissionen und Ausschüsse ist nicht vorgesehen.

Art. 33 Geschäfts jahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und dauert bis zum 31. Dezember desselben Jahres.

Art. 34 Haftung Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND INKRAFTSETZUNG

Art. 35 Auflösung und Liquidation

Beschliesst die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, erfolgt die Liquidation durch das Präsidium des Vereins, sofern von der Mitgliederversammlung keine andere Person damit beauftragt wird. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 36 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten können durch Reglemente und Pflichtenhefte ergänzt oder präzisiert werden, sofern diese den Statuten nicht widersprechen.

Diese Statuten sind durch die Mitgliederversammlung vom 25. September 2008 angenommen worden und treten per 1. Januar 2009 in Kraft.

Vorsitzende der Mitgliederversammlung Protokollführer der Mitgliederversammlung

Ralph Baumann

Alfredo Bütikofer

Louis von Moos

Lausanne, 25. September 2008

ANHANG 1: Stimmrechtsordnung

Massgebende Stimmenzahl pro Mitgliederkategorie an der Mitgliederversammlung (und der Hauptversammlung)

An der Mitgliederversammlung (und der Hauptversammlung) haben die Vereinsmitglieder in den einzelnen Mitgliederkategorien gemäss Art. 4 Stimmkraft gemäss nachfolgendem Verteilschlüssel:

A: Grosse Marktakteure 5 Stimmen pro Mitglied
B: Mittlere Marktakteure 3 Stimmen pro Mitglied
C: Kleine Marktakteure 1 Stimme pro Mitglied
D: Partner 0 Stimmen pro Mitglied

ANHANG 2: ECS-Mitgliederverzeichnis Stand per 01.01.09

Kategorie A: Grosse Marktakteure

5 Stimmrechte pro Mitglied, vgl. ECS-Statuten Art. 14 sowie Anhang 1

Organisation	Stimmengewicht Mitgliederversammlung
Aare-Tessin AG für Elektrizität (ATEL)	5
Azienda Elettrica Ticinese (AET)	5
BKW FMB Energie AG (BKW)	5
Centralschweizerische Kraftwerke AG (CKW)	5
Elektrizitäts-Gesellschaft Laufenburg AG (EGL)	5
Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz)	5
Energie Ouest Suisse (EOS)	5
Nordostschweizerische Kraftwerke AG (NOK)	5
Rätia Energie AG (RE)	5
Swisshydro AG (Swisshydro)	5
Total Kategorie A	50

Kategorie B: Mittlere Marktakteure

3 Stimmrechte pro Mitglied, vgl. ECS-Statuten Art. 14 sowie Anhang 1

Organisation	Stimmengewicht
	Mitgliederversammlung
Total Kategorie B	0

Kategorie C: Kleine Marktakteure

1 Stimmrecht pro Mitglied, vgl. ECS-Statuten Art. 14 sowie Anhang 1

Organisation	Stimmengewicht Mitgliederversammlung
NValue GmbH (NValue)	1
Total Kategorie C	1

Kategorie D: Partner

Ohne Stimmrecht, vgl. ECS-Statuten Art. 14 sowie Anhang 1

Organisation	
Agentur für Erneuerbare Energien und Energieeffizienz (AEE)	
Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband (SWV)	
Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE)	
Verein für umweltgerechte Elektrizität (VUE)	

Beobachter

Keine Vereinsmitgliedschaft, vgl. ECS-Statuten Art. 14

Reme Vereinstringheuschart, vgl. 200-Statuten Art. 14
Organisation
Bundesamt für Energie (BFE)
Staatssekretariat für Wirtschaft (seco)
swissgrid ag (swissgrid)

Totale Anzahl Stimmen Mitgliederversammlung: 51

ANHANG 3: Leitlinien zur Vornahme der internationalen Besetzungen

- 1. Präsidiale Funktionen (z.B. Einsitz im Board von RECS International) durch das Präsidium gemäss Absprache zwischen den beiden Co-Präsidenten.
- 2. Einsitz in Arbeitsgruppen mit Bezug zu staatlichen Themen (z.B. RECS Governmental Group) durch das Präsidium gemäss Absprache zwischen den beiden Co-Präsidenten. Einsitz durch andere geeignete Person/en aus den Reihen der Vereinsmitglieder ebenfalls möglich unter Bestätigung durch die Hauptversammlung.
- 3. Die Wahl aller übrigen internationalen Vertretungen ist durch die Hauptversammlung vorzunehmen.

Die Amtsdauer der Vertretungen gemäss obigen Punkten 1 bis 3 ergibt sich aus der jeweiligen Amtsdauer der Funktion. Wiederwahlen nach Ablauf der Amtsperiode sind möglich.